

# **Hauptsatzung der Samtgemeinde Papenteich**

(Lesefassung – Stand: 31.03.2022)

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 9. Juli 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 – Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden, Gebiet**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen "Samtgemeinde Papenteich".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Meine, Landkreis Gifhorn.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Adenbüttel, Didderse, Meine, Rötgesbüttel, Schwülper und Vordorf.
- (4) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.

## **§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde ist zweigeteilt. Es zeigt im oberen roten Feld einen schreitenden blau bewehrten goldenen Löwen und im unteren gelben Feld einen blauen Sparren, der eine auf einem schwarzen Mauerankerkreuz aufgelegte rote heraldische Rose mit grünen Blütenblättern und gelbem Stempel einschließt sowie in den Oberecken des Sparrens rechts ein stilistisches grünes Pflugeisen und links eine aufrechte rote Axt.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde hat die Farben rot und gelb und zeigt das Samtgemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Samtgemeinde Papenteich, Landkreis Gifhorn".

## **§ 3 – Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt die folgenden Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden:
  1. die Aufstellung des Flächennutzungsplanes,
  2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Niedersächsischen Schulgesetzes, die Erwachsenenbildung und die Einrichtung und Unterhaltung der Büchereien, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen,
  3. die Errichtung und Unterhaltung der Sportstätten, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, und der Gesundheitseinrichtungen,

4. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz,
  5. den Bau und die Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen,
  6. die in § 13 NKomVG für die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges genannten Aufgaben,
  7. die Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten nach in § 37 NKomVG,
  8. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Gesetz über gemeindliche Schiedsämter.
- (2) Über die in Abs. 1 aufgeführten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:
1. Entscheidung über die Stundung von Abgaben,
  2. Zahlung und Abwälzung der Abwasserabgabe,
  3. Aufgaben der Betreuung von Kindern von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in Tageseinrichtungen gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1c) KiTaG (Tageseinrichtungen für Kinder von der Einschulung bis zum 14. Lebensjahr), soweit diese Aufgabe der gemeindlichen Ebene vom Landkreis übertragen ist,
- (3) Die Samtgemeinde bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte nach § 8 NKomVG.
- (4) Die Samtgemeinde erfüllt sämtliche Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedienen sich die Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (6) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie veranlagt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

#### **§ 4 – Folgen des Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen – ausgenommen Steuern – zu.

- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum bzw. den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Nutzung zu übertragen.

### **§ 5 – Wertgrenzen für Ratsaufgaben, Richtlinien**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 10.000 EUR übersteigt. Das gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 EUR nicht übersteigt.
- (3) Zur Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Samtgemeinderat besondere Richtlinien nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG.

### **§ 6 – Samtgemeindeausschuss**

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

### **§ 7 – Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

- entfällt -

(gestrichen mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2016)

### **§ 8 – Beamte auf Zeit**

- (1) Der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Er führt die Bezeichnung "Erster Samtgemeinderat".
- (2) Der Leiter des Amtes für Finanzen wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Er führt die Bezeichnung "Samtgemeinderat".

### **§ 9 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und/oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde "Papenteicher Nachrichten" über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohner-  
versammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeinde-  
gebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswir-  
kungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben  
die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch  
auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und  
Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 10 – Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen  
schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samt-  
gemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister  
leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst  
zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem  
Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet  
den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen und  
Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister  
entscheidet über die Unterrichtung des Samtgemeinderates.

## **§ 11 – Samtgemeindeumlage**

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde den Finanzbedarf nicht  
decken, wird von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage)  
erhoben.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitglieds-  
gemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

## **§ 12 – Verkündungen und Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Samtgemeindebürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie  
öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Samtgemeinde Papenteich  
werden im "elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" unter  
[www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt](http://www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt) "Gifhorn" bekanntgemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse  
dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:  
[www.papenteich.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Ortsrecht](http://www.papenteich.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Ortsrecht)

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie öffentliche und  
ortsübliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch  
eine Veröffentlichung im Aushangkasten der Samtgemeinde Papenteich  
(Haupteingang des Rathauses in Meine, Hauptstraße 15).

- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Verkündung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Aushangkasten der Samtgemeinde hingewiesen.
- (7) Sonstige Bekanntmachungen nach Abs. 3 und Hinweisbekanntmachungen nach Abs. 6 werden den Mitgliedsgemeinden zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.

### **§ 13 – Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

### **§ 14 – Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Dezember 2004 außer Kraft.

Meine, 9. Juli 2012

**Samtgemeinde Papenteich**

gez. Unterschrift

Holzapfel  
Samtgemeindebürgermeister

---

1. Satzungsänderung vom 19.12.2016 eingearbeitet